

V 563

(1965/66)

Statuten des  
Schweizerischen Konsumentenbundes

Artikel 1

Name und Sitz

Zur Förderung der Konsumenteninteressen und einer wirksamen Konsumenteninformation wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet, der den Namen

Schweizerischer Konsumentenbund	SKB
Fédération Suisse des Consommateurs	FSC
Federazione Svizzera dei Consumatori	FSC

trägt.

Der offizielle Sitz des SKB ist Bern. Der Sitz des Sekretariates wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 2

Mitglieder

Mitglieder des SKB können nur schweizerische Konsumentenorganisationen oder regionale Dachverbände solcher Organisationen sowie Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer sein.

Die SKB-Mitgliedschaft schliesst die Mitgliedschaft in anderen Verbänden nicht aus.

Der SKB ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3

Zweck

Zweck des SKB ist, ausschliesslich die Interessen der Konsumenten als solche zu vertreten und zu fördern, ungeachtet irgendwelcher Sonderinteressen, die sich aus der Berufstätigkeit oder den Einkommens- und Eigentumsverhältnissen ergeben.

Artikel 4

Tätigkeit

Der SKB erfüllt seinen Zweck durch die folgenden Mittel:

- a) Förderung der Konsumenteninformation, insbesondere durch:
1. vergleichende Prüfungen der Qualität und des Gebrauchswertes von Konsumgütern und Preisvergleiche, womit insbesondere auch das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft beauftragt werden kann;
  2. eine in Zusammenarbeit mit den Produzenten und dem Handel durchgeführte Warenkennzeichnung und beschreibende Warenetikettierung;

3. den Aufbau oder die Förderung von anderen Informationsdiensten und Publikationen, die den Konsumenteninteressen dienen.
- b) Aktives Eintreten für eine den Konsumenteninteressen entsprechende Gesetzgebung.
- c) Koordinierung der Arbeit der Vertreter der Konsumenten in den eidg. Kommissionen und Stellungnahmen gegenüber den Bundesbehörden in bezug auf Fragen, die das Interesse der Konsumenten berühren.

Im Hinblick auf die Verwirklichung seines Programms kann der SKB zweckdienliche Vereinbarungen mit geeigneten Organisationen und Institutionen treffen.

#### Artikel 5

##### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung erworben und entzogen. Sie gilt als für ein Jahr erneuert, sofern das Mitglied nicht bis spätestens 1. Dezember seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief erklärt.

#### Artikel 6

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat alle die nach Gesetz Vereinsmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Artikel 7

##### Organisation des SKB

Bei der Verteilung der Sitze in den Organen des SKB sind die Sprachregionen der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Die Selbständigkeit der Mitgliederorganisationen bleibt gewährleistet.

Der SKB besitzt ein Grundprogramm, dessen Verwirklichung die Mitglieder den Verhältnissen ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend anstreben. Dieses Programm und seine Finanzierung müssen nach Massgabe von Art. 3 und 4 durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliedorganisationen sind frei, eigene zusätzliche Arbeitsprogramme zu verwirklichen, haben aber hierfür keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung des SKB, wenn diese Programme durch den SKB nicht gutgeheissen worden sind.

## Artikel 8 Regionale Aufgaben

Die den verschiedenen Sprachregionen angehörenden Mitgliedorganisationen verständigen sich, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand, über die Uebernahme der Verantwortung für:

1. die Redaktion der Publikationen
2. die Verbreitung der Auskünfte
3. die Konsumentenschulung durch Kurse, Vorträge, Radio- und Fernsehsendungen, Schulstunden, Artikel usw.
4. die Einrichtung von Informationsbüros
5. die Organisation eines Pressedienstes
6. Verhandlungen mit den Behörden und den Berufsverbänden auf kantonaler und regionaler Ebene
7. die Vertretung der Konsumenten in kantonalen Organen.

## Artikel 9 Organe

Die Organe des SKB sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Zentralvorstand
3. das Sekretariat
4. das Kontrollorgan

## Artikel 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hält jährlich im ersten Quartal ihre ordentliche Sitzung.

Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedverbandes muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten einberufen werden.

2. Die Delegiertenversammlung
  - legt die Richtlinien für die Tätigkeit des SKB fest,
  - setzt das Budget fest,
  - bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - beschliesst über die ihr vom Zentralvorstand vorgeschlagenen Reglemente,
  - wählt den Zentralvorstand,
  - bestimmt mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit den Präsidenten des SKB,
  - genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
  - wählt das Kontrollorgan,
  - beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Verteilung der Delegierten und die einzelnen Mitgliedverbände oder Mitgliedgruppen geschieht alle zwei Jahre, durch

Vereinbarung, unter Berücksichtigung der Sprachregionen sowie der Zahl des Mitgliederbestandes der Mitgliedorganisationen.

4. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident des SKB oder ein Vizepräsident oder eine "ad hoc" gewählte Persönlichkeit.
5. Die Delegiertenversammlung wird mindestens drei Wochen vor der Sitzung durch den Vorstand einberufen. Der Einladung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Erörterung der Traktanden wichtig sind.
6. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse über die Vertretung des SKB gegenüber den Behörden des Bundes, über öffentliche Stellungnahmen und offizielle Schritte im Namen des SKB ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der Delegierten erforderlich, wenn es um Wirtschaftspolitik oder eidg. Abstimmungen geht.

Weiter steht der Arbeitnehmergruppe einerseits und der Gruppe der übrigen Organisationen andererseits in diesen Fällen ein Vetorecht zu. Auf die Auffassungen und Interessen der einzelnen Sprachregionen ist bei der Beschlussfassung gebührend Rücksicht zu nehmen. Keine öffentliche Stellungnahme kann gegen die Stimme der Mehrheit der Delegierten einer Sprachregion erfolgen.

Ein Delegierter kann auch mehrere Stimmen, aber nur die Stimmen einer Mitgliedorganisation ausüben. Wenn er mehrere Stimmen ausübt, muss er aber zu Beginn der Sitzung dem Präsidenten und dem Sekretär eine entsprechende Vollmacht der vertretenen Organisation vorweisen.

#### Artikel 11

##### Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern unter Berücksichtigung der Sprachregionen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass die durch die Statuten und die Delegiertenversammlung festgesetzten Verbandszwecke erfüllt werden. Er
  - wählt mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit das Sekretariat,
  - gibt dem Sekretariat die allgemeinen Anweisungen für die Geschäftsführung und überwacht seine Tätigkeit,
  - wählt Fachkommissionen für den Warentest, die beschreibende Warenetikettierung und andere Aufgaben der Konsumenteninformation und bestimmt ihre Befugnisse sowie ihren Auftrag,
  - unterbreitet der Delegiertenversammlung den aufgrund des Tätigkeitsprogramms erstellten Budgetentwurf.
3. Den Vorsitz des Zentralvorstandes führt der Präsident des SKB. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre.  
Der Zentralvorstand wählt einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Von den Vizepräsidenten soll stets einer einem anderen Sprachgebiet angehören als der Präsident.

4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es kann sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Zentralvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stellungnahmen und Beschlüsse auf brieflichem Wege sind zulässig, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Im übrigen gilt sinngemäss das Vetorecht, wie es in Art. 10, Ziff. 6, vorgesehen ist.

#### Artikel 12

##### Sekretariat

1. Die Zusammensetzung und Organisation des Sekretariates wird durch den Zentralvorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestimmt. Die Mitglieder des Sekretariates können auch halb- oder ehrenamtlich tätig sein. An allen Sitzungen des Zentralvorstandes nimmt ein Mitglied des Sekretariates teil.
2. Personen, die im Dienste eines Berufsverbandes oder eines Unternehmens der Konsumgüterindustrie oder des Handels stehen oder mit solchen Verbänden und Unternehmen in einer engen Interessenbeziehung stehen, können nicht Mitglieder des Sekretariates sein.
3. Das Sekretariat ist für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Fachkommissionen sowie für die Rechnungsführung verantwortlich. Für die Rechnungsführung kann der Vorstand auch einen besonderen Rechnungsführer wählen.
4. Neben dem Zentralsekretariat können regionale Sekretariat errichtet werden, die selbständig organisiert werden und nach Massgabe der ihnen zugewiesenen Aufgaben vom SKB finanziert werden.

#### Artikel 13

##### Prüfungsinstitute für den Warentest

Mit der Durchführung der Warenprüfung können insbesondere das SIH, die EMPA, der SEV, Universitätsinstitute und Kantonschemiker beauftragt werden.

#### Artikel 14

##### Finanzen

Die Einnahmen des SKB setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen und Diensten, Subventionen und freiwilligen Zuwendungen eines Förderungsfonds, die die Unabhängigkeit des SKB nicht tangieren.

Die Jahresrechnung des SKB wird durch das von der Delegiertenversammlung eingesetzte Kontrollorgan überprüft.

### Artikel 15

Die Auflösung des SKB und die Aenderung der Statuten kann durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Delegierten beschlossen werden, wobei auch die briefliche Stellungnahme gültig ist.

Bei Auflösung des SKB wird sein Vermögen geeigneten Organen überwiesen, mit der Auflage, es für Aufgaben des Konsumentenschutzes zu verwenden.

4.1.1965/21.3.1966